

3/SN-251/ME

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystr. 2
 1031 Wien

ME
 Datum: 6. Okt. 1992
 No. 10. 92
 J. W. W. W.

Zahl	Chiemseehof	Datum
0/1-1179/3-1992	(0662) 8042	29.9.1992
	Nebenstelle 2869	
	Mag. Buchsteiner	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr von
 radioaktiven Abfällen; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 32.201/2-III/11/92

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
 teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von
 seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Im Detail wird bemerkt:

Zu § 2:

Die Definition für radioaktive Abfälle erscheint sprachlich
 mißglückt, weil sich wesentliche Voraussetzungen für die Ab-
 falleigenschaft erst aus § 3 erschließen lassen.

Zu § 4:

In der Praxis erfolgt die Abfertigung von Abfallimporten nicht
 immer am Grenzzollamt, sondern erst bei einem Zollamt im Inland.
 Es fehlt daher eine Regelung, was mit verbotenerweise ins Inland
 gebrachten radioaktiven Abfällen bzw. mit solchen zu geschehen

- 2 -

hat, bei denen sich erst auf Grund eines Feststellungsverfahrens beim inländischen Abfertigungszollamt ergibt, daß es sich um radioaktive Abfälle handelt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor: